

nur für die Bauphase, sondern auch für das fertige Bauwerk gilt.<sup>3 4 1 2</sup>

### Erweiterung der Zustimmungspflicht

Gegenüber der (1.) VO über Bevölkerungsbauwerke wurde die Zustimmungspflicht um zwei Fälle mit dem Ziel erweitert, Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger zu vermeiden. Die Zustimmung ist nunmehr auch erforderlich für

- die Erneuerung der Dacheindeckung von Bauwerken, sofern gegenüber der vorhandenen Dacheindeckung andere Materialien verwendet werden (§ 3 Abs. 2 Ziff. 6).
- Andere Materialien, z. B. Dachziegel anstelle von Dachpappe, können die ursprünglichen Dachlasten erhöhen, was eine Verstärkung der Dachkonstruktion und dafür einen statischen Nachweis erforderlich macht. Im umgekehrten Fall ergeben sich neue Anforderungen an den bautechnischen Brandschutz, die eine erneute Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht erfordern. Auch orts- und landchaftsgestalterische Gründe können eine Rolle spielen.
- die von den Bauunterlagen abweichende Nutzung bestehender Bauwerke, wenn damit andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht einschließlich des bautechnischen Brandschutzes verbunden sind (§ 3 Abs. 2 Ziff. 11).

Nutzungsänderungen einzelner Räume, z. B. Nutzung eines Schlafräumes als Wohnraum, unterliegen nicht der Zustimmungspflicht, da hierdurch in der Regel keine Veränderungen der statischen bzw. bauphysikalischen Belastung eintreten. Anders liegt der Fall, wenn in einen bisherigen Wohnraum ein Bad eingebaut werden soll. Dadurch treten insbesondere Veränderungen in bauphysikalischer Hinsicht auf, die nunmehr zustimmungspflichtig sind.

Die abweichende Nutzung wird gemäß § 3 Abs. 1 in den Begriff „Veränderung eines Bauwerks“ einbezogen. Dadurch wurde eine durchgehende Änderung der Begriffe vermieden.

Verschiedentlich beabsichtigt der Bauauftraggeber, in der Bauphase, d. h. nach der Erteilung der Bauzustimmung durch den Rat, von den Bauunterlagen abzuweichen. Sind mit den geplanten Abweichungen andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht, einschließlich des bautechnischen Brandschutzes, Veränderungen an den Bauwerksabmessungen bzw. der äußeren Gestaltung oder der Nutzung verbunden, muß der Bauauftraggeber eine *Ergänzung der Zustimmung* beantragen, die in § 3 Abs. 5 neu geregelt wurde. Die dafür erforderlichen Bauunterlagen werden nach der Art der beabsichtigten Abweichung unterschiedlich sein. Entsprechend § 4 Abs. 3 sollte der Bauauftraggeber deshalb das ehrenamtliche Bauaktiv und das verantwortliche Ratsmitglied zu dieser Frage konsultieren. Kleinere Abweichungen von den Bauunterlagen, die nicht den genannten Kriterien entsprechen (z. B. Änderung des Fußbodenaufbaus, Weglassen einer nichttragenden Trennwand, Verwendung von anderem, bauphysikalisch gleichwertigem Material für Trennwände), können somit im Rahmen der Bauzustimmung des Rates vorgenommen werden.

### Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Nachprüfung von Entscheidungen nach der (1.) VO über Bevölkerungsbauwerke wurde ein weiterer Grund zur Versagung der Bauzustimmung aufgenommen und in einem Fall die Zuständigkeit für Beswerdeentscheidungen verändert.

Nach § 5 Abs. 8 hat der Rat nunmehr die Möglichkeit, die Bauzustimmung zu versagen, wenn bei Eigenheimen der Neubau, die Modernisierung oder die Instandsetzung materiell und finanziell nicht planmäßig gesichert werden kann. Diese neue Regelung entspricht der in § 3 Abs. 3 der (1.) Eigenheim-VO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) i. d. F. der 2. VO vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64) geregelten gleichlaufenden Prüfungspflicht des örtlichen Rates.

Der § 16 Abs. 2 legt fest, daß in Zukunft über die Beschwerde gegen eine Entscheidung, die ein Ratsmitglied getroffen hat, nicht mehr der Rat als Kollektivorgan, sondern der Vorsitzende des Rates entscheidet.

An die bewährte Praxis der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht und örtlichen Räten sowie deren Bauaktivs knüpft die in § 6 Abs. 3 neu aufgenommene Festlegung an, wonach zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem ehrenamtlichen Beauftragten die Art und Weise der Mitwirkung in einer Vereinbarung zu fixieren ist. In § 8 Abs. 3 ist jetzt in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis rechtlich eindeutig geregelt, daß der Rat die Vergütung der ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht für die bauaufsichtliche Tätigkeit innerhalb des Verantwortungsbereichs des Rates zu tragen hat.

Die bisherige Regelung des § 7 unterschied nicht zwischen der Baugenehmigung für die Errichtung und Veränderung von Bauwerken und dem Prüfbescheid für den Abriß. Mit der entsprechenden Ergänzung in den Absätzen 1 bis 3 wurde diese Unterscheidung in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 10 der VO über die Staatliche Bauaufsicht vom 1. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 26 S. 249) i. d. F. der 2. VO vom 20. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 24 S. 263) vorgenommen.

Analog der Regelung in § 11 Abs. 3 wurde mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 festgelegt, daß 5 Jahre nach Fertigstellung eines Bauwerks die 10fache Gebühr für eine nachträgliche Zustimmung nicht mehr erhoben werden darf. Die Ergänzung enthält eine Legaldefinition, was unter „Fertigstellung eines Bauwerks“ zu verstehen ist. Es gilt der Termin, von dem an das Bauwerk gefahrlos genutzt werden kann. Diese Regelung ist auf § 11 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

3 Darauf wurde bereits bei I. Gill H. Tarnick, „Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung, a. a. O., S. 237, hingewiesen.

4 In diesem Zusammenhang sei auf die in der Zeitschrift „Neue Justiz“ geführte Diskussion zu den Mehrfachgebühren verwiesen: vgl. L. Boden I. Dornberger, „Verhütung und Abwendung von Re&itspflichtverletzungen bei Baumaßnahmen an Bevölkerungsbauwerken“, NJ 1986, Heft 12, S. 501 f.; L. Boden, „Nachträgliche Bauzustimmung und erhöhte Gebühr“, NJ 1988, Heft 12, S. 500 f.; und W. Surkau, „Erhebung von Mehrfachgebühren im Verwaltungsrecht“, NJ 1989, Heft 1, S. 29 f.

## Rechtsprechung

### Arbeitsrecht

§§ 117 Abs. 4, 82 Abs. 2, 91, 254 ff. AGB.

1. Zu den Umständen, die eine Differenzierung der Jahresendprämie wegen Arbeitspflichtverletzungen als unangemessen erscheinen lassen.
2. Der Betrieb ist grundsätzlich berechtigt, in der Arbeitsordnung oder durch Weisung Werkträgigen die Benutzung von Tonbandgeräten während der Arbeitszeit zu untersagen, z. B. wenn betriebliche Vorgänge aufgenommen werden sollen, die nicht allgemein der Öffentlichkeit zugänglich sind, oder wenn damit die Gefahr mißbräuchlicher Benutzung gegeben ist.

Ein Verstoß gegen solche betrieblichen Maßnahmen muß nicht immer eine Arbeitspflichtverletzung darstellen, insbesondere dann nicht, wenn andernfalls unzulässig in Persönlichkeitsrechte eingegriffen würde. In solchen Fällen be-

gründet die Weisungsverweigerung des Werkträgigen nicht seine disziplinarische Verantwortlichkeit (hier: Verwendung eines Tonbandgerätes während der Durchführung eines den Werkträgigen betreffenden Disziplinarverfahrens).

OG, Urteil vom 26. Mai 1989 - OAK 12 89.

Der Kläger ist beim Verklagten als Berufskraftfahrer beschäftigt. Er wendet sich dagegen, daß er für das Planjahr 1987 anstelle von 930 M Jahresendprämie nur 400 M erhielt. Die Minderung sei damit begründet worden, daß er 1987 wegen Krankheit 40 Tage arbeitsunfähig war, im Juni 1987 wegen wiederholten Zuspätkommens zur Arbeit einen Verweis erhalten und auch sonst wegen seiner Arbeitsleistungen zu Beanstandungen Anlaß gegeben habe.

Außerdem wendet sich der Kläger gegen einen vom Verklagten ausgesprochenen strengen Verweis. Dieser Maßnahme lag der Vorwurf zugrunde, der Kläger habe wiederholt Weisungen verweigert. Während der Durchführung eines Disziplinarverfahrens wegen abermaliger unpünktlicher Aufnahme